

Kleinknecht/Meyer/Meyer-Goßner Strafprozeßordnung

Inhaltsübersicht

- A. Bearbeitung des Werkes
 - I. Übernahme
 - II. Arbeitsweise
- B. Inhalt des Werkes
 - I. Verantwortung
 - II. Veränderungen
 - III. Neuheiten
- C. StPO-Kommentare

A. Bearbeitung des Werkes

I. Übernahme

Im Jahre 1989 habe ich die Bearbeitung dieses StPO-Kommentars übernommen. Das Werk war zuvor in 38 Auflagen erschienen; nach dem plötzlichen Tod von *Karlheinz Meyer*, der den Kommentar seit der 36. Auflage bearbeitet hatte, konnte die 39. Auflage noch posthum herauskommen. Vor *Karlheinz Meyer* wurde der Kommentar von der 23. Auflage an von *Theodor Kleinknecht* bearbeitet, der dem von *Otto Schwarz* 1928 begründeten Buch durch die lange Bearbeitungszeit von 13 Auflagen ein unverwechselbares Gepräge gegeben hatte. Hieß der Kommentar somit zunächst *Schwarz*, dann von der 23. bis zur 28. Auflage *Schwarz/Kleinknecht*, von der 29. bis zur 35. Auflage nur noch *Kleinknecht* und in der 36. bis 39. Auflage *Kleinknecht/Meyer*, so ergab sich nach Übernahme des Werkes durch mich die Frage, wie die Autorenbezeichnung nun lauten sollte: „Kleinknecht/Meyer/Meyer-Goßner“ schien dem Verlag und mir allzu umständlich und zu lang; jedoch durfte einerseits nicht auf das eingeführte „Markenzeichen“ *Kleinknecht* verzichtet werden, andererseits erschien es uns pietätlos, den Namen „*Meyer*“ nun gleich aus dem Titel zu streichen. So fanden wir die Lösung, die 40. Auflage – obwohl von mir allein bearbeitet – noch unter dem alten Titel „Kleinknecht/Meyer“ erscheinen zu lassen und das Werk ab der 41. Auflage in „Kleinknecht/Meyer-Goßner“ umzubenennen. Auch dies hat allerdings zu Verwirrungen geführt; denn die Benutzer des Werks haben nun teilweise angenommen, zu den Bearbeitern „*Kleinknecht*“ und „*Meyer*“ sei jetzt ein Bearbeiter namens „*Goßner*“ hinzugekommen¹. Ebenso wie bei *Kleinknecht*, der ab der siebenten von ihm bearbeiteten Auflage den Titel auf seinen alleinigen Namen geändert hat, erscheint das Werk seit der 46. Auflage nur noch unter meinem Namen, womit diese schwierige „Titelei“ nunmehr ihr Ende gefunden hat.

¹ Vgl. *Fahl*, GA 2004, 124.

Während ich *Otto Schwarz* nicht mehr persönlich kennen gelernt habe (er ist 1960 verstorben), war ich mit *Theodor Kleinknecht* schon seit 1982 bekannt. Als wir uns erstmalig anlässlich des Deutschen Juristentages 1982 in Nürnberg bei einer Abendeinladung des C.H. Beck-Verlages vorgestellt wurden und dann zufällig auch am selben Tisch saßen, erklärte meine Frau spaßeshalber: „Herr Kleinknecht, ich kenne Sie gut, ich staube Sie jede Woche zweimal ab!“ Dadurch war gleich ein guter Kontakt zu dem humorvollen *Theodor Kleinknecht* hergestellt; es entwickelte sich daraus im Laufe der Jahre eine herzliche Freundschaft, die sich noch ganz besonders intensivierte, nachdem ich – nach *Karlheinz Meyer* (zu dem weder *Theodor Kleinknecht* noch ich eine Beziehung hatten) – den Kommentar übernommen hatte. Er war bis kurz vor seinem Tode im Jahre 1995 noch oft bei uns in der Pfalz und wir haben manche gute Flasche Wein miteinander geleert. Die Persönlichkeit *Theodor Kleinknechts* ist von *Eduard Dreher* in der Festschrift zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C.H. Beck² ausführlich und treffend gewürdigt worden.

Ein sozusagen umgekehrter Fall, der zudem zeigt, wie der Kommentator auch als Mensch mit seinem Werk identifiziert wird, kann in diesem Zusammenhang erwähnt werden: Als ich mich einmal dem Präsidenten eines Landgerichts bekannt machte, sagte er völlig überrascht ganz spontan: „Ich habe Sie mir ganz anders, nämlich irgendwie grau und viereckig vorgestellt!“ Dies führt zum Format des Kommentars:

Vergleicht man frühere Auflagen des Kommentars miteinander, so stellt man fest, daß etwa die – noch dazu in einem kleinen Format gedruckte – 3. Auflage (1933 erschienen, aber soweit ersichtlich noch nicht nationalsozialistisch infiziert, lediglich im Anhang ist die Verordnung über die Bildung von Sondergerichten abgedruckt) lediglich 727 Seiten umfaßte; legt man daneben die – vorletzte von *Kleinknecht* bearbeitete – 34. Auflage, so sieht man, daß der Umfang des Buches auf 1699 Seiten zugenommen hat. Die letzte (49.) Auflage umfaßt 2148 Seiten und zeigt damit auch ein ständiges Problem für den Bearbeiter auf: Der Kommentar darf nur noch geringfügig an Umfang zunehmen; denn es soll ein einbändiges, handliches Werk bleiben, das in die Aktentasche des Strafverteidigers passen muß, damit er es in die Strafsitzungen mitnehmen kann. Schon in der ersten von mir bearbeiteten (40.) Auflage habe ich deshalb im Vorwort darauf hingewiesen, daß die Angabe von Parallelzitate aus anderen StPO-Kommentaren eingeschränkt werden muß; dies – sowie die konsequente Ersetzung älterer durch neuere Zitate – ist eine der wenigen Möglichkeiten Platz einzusparen. Die beiden anderen Alternativen, nämlich die Verwendung von Kleindruck und von Abkürzungen, habe ich – wie meine Vorgänger – zu vermeiden gesucht: Beides macht den Kommentar benutzerunfreundlich und sollte entweder ganz vermieden (so der Kleindruck) oder auf das unumgänglich Notwendige (so die Abkürzungen) beschränkt werden.

Im übrigen steht der Kommentator bei der Frage, ob er alte Zitate streichen soll, stets vor Schwierigkeiten: Zwar ergeben sich keine größeren Probleme, wenn auf die ältere Entscheidung in der neuen Entscheidung verwiesen wird; dann läßt sich die Streichung der älteren Entscheidungen in der Regel vertreten. Ist das je-

² Juristen im Portrait, Verlag und Autoren in 4 Jahrzehnten, 1988, S. 477 ff.

doch nicht der Fall, so droht die alte Entscheidung endgültig verloren zu gehen; gerade oftmals recht sorgfältig abgefaßte Entscheidungen des Reichsgerichts (oder auch des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone) sind natürlich – anders als die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und jüngere Entscheidungen der Oberlandesgerichte – nicht in den Datenbanken erfaßt. So muß ich immer Hemmungen überwinden, Hinweise auf solche älteren Entscheidungen zu streichen. Andererseits ist die große Masse der Benutzer nur an den neuen Entscheidungen interessiert und hat zudem zumeist auch gar keine Möglichkeit des Zugriffs auf alte Sammelwerke (wie RGSt und OGHSt) oder ältere Zeitschriften (wie Juristische Wochenschrift – JW – oder Höchstrichterliche Rechtsprechung – HRR). Trost und Hoffnung besteht dann nur insoweit, daß das – zu streichende – Zitat auch in einem Großkommentar zu finden ist und dort „überlebt“.

II. Arbeitsweise

Die Bearbeitung eines solchen in kurzen Abständen erscheinenden sogenannten „Standard-Kommentars“ erfordert eine große Arbeitsdisziplin. Es ist anders als bei einem nur selten erscheinenden Großkommentar nicht möglich, sich einige Zeit nicht mit dem Werk zu beschäftigen. Da die neuen Gesetzesbestimmungen, die neue Rechtsprechung und das neue Schrifttum sogleich verarbeitet werden müssen, ist die Bearbeitung eine „Dauerbeschäftigung“; ließe man etwa die ca. 20 monatlich zu verarbeitenden Fachzeitschriften einen Monat lang unverarbeitet, wären im nächsten Monat 40 Zeitschriften einzuarbeiten und damit wäre der Bearbeiter so „überrollt“, daß er die Waffen strecken müßte. Dies war mir bei Übernahme des Kommentars klar und ebenso, daß für die Einarbeitung größerer Gesetzesänderungen auch ein Teil des Jahresurlaubs herhalten mußte.

Bei Erstellung des Manuskripts für die erste von mir bearbeitete Auflage machte ich dann aber die Feststellung, daß ein weiterer erheblicher Zeitaufwand für rein technische Belange zu veranschlagen war: Das Manuskript der 40. Auflage stellte ich – so wie vermutlich meine Vorgänger auch – „mit Kugelschreiber, Schreibmaschine, Schere und Leim“ her, das bedeutet: Ich notierte mir vorgesehene kleinere Änderungen auf einem Beiblatt, diktierte größere neue Passagen meiner Sekretärin, ließ diese das Diktat abtippen, las Korrektur und heftete die korrigierten Seiten ab; als die Abgabe des Manuskripts zur Neuauflage anstand, übertrug ich meine Notizen auf ein aufgeklebtes Kommentarexemplar und klebte die geschriebenen Seiten ein. Diese – im wesentlichen rein mechanische – Arbeit beschäftigte mich fast vier Wochen lang – dann war das Manuskript abgabefertig. Ich erhielt später die Satzfähnen von der Druckerei, las Korrektur bzw. ließ einen Mitarbeiter Korrektur lesen, schickte die korrigierten Satzfähnen zurück, bekam von der Druckerei den Umbruch, erneute Korrektur, da sich beim Druck neue Fehler ergeben hatten – endlich war die Druckreife erreicht. Bei dieser ganzen Prozedur, die Zeit und Nerven kostete und zudem noch fehlerträchtig war, kam mir der Gedanke, daß es im Zeitalter der elektronischen Datenverarbeitung doch anders – nämlich schneller, weniger zeitaufwendig und mit weniger Fehlermöglichkeiten – gehen müßte.

Bei der Druckerei des Verlags waren meine Bemühungen jedoch erfolglos. Sie hatte mich dahin mißverstanden, daß ich gleich ein druckfertiges Manuskript – mit allen für die Druckerei bestimmten, unendlich vielen „Geheimzeichen“ – erstellen wollte. Zu einer Umsetzung des gedruckten Kommentars in einen Heimcomputer waren Verlag und Druckerei damals (1992) technisch noch nicht in der Lage. Nach vielen vergeblichen Anläufen fand ich dann Prof. Dr. *Maximilian Herberger* (Saarbrücken) in Verbindung mit der Gesellschaft für Rechtsinformationen, die sich bereit erklärten, ein entsprechendes Programm für mich zu entwickeln, wobei ich darauf hinwies, daß ich in meinem ganzen Leben noch nichts mit Computern zu tun gehabt hatte und insoweit völlig ahnungslos war. Mir schwebte vor, daß der gesamte Text des Kommentars im Computer (heute fachmännisch gesagt: auf einer Festplatte) vorhanden sein sollte, ich zur Bearbeitung jeweils die entsprechende Kommentarstelle aufrufen, meine Änderungen gleich eingeben und mir die vorgenommene Änderung mit einem Drucker ausdrucken lassen wollte. Genau so wurde es dann gemacht. Außer der Angabe von Fettdruck und von Absätzen durch bestimmte Zeichen brauchte ich an „technischen Dingen“ nichts zu beachten. Was ich für die Computerarbeit an (wenigem) technischem Wissen benötigte, habe ich schnell gelernt. Damit hatte sich die Manuskripterstellung ungeheuer vereinfacht: Ich gab den neuen Text auf Disketten ab; die Disketten wurden von der Druckerei überspielt und ich erhielt sogleich den Umbruch, bei dem nur noch die technische Anordnung (Absätze, Randnummern usw.) zu überprüfen waren, aber das lästige (zweifache!) Korrekturlesen entfiel. Hin und wieder – ganz vereinzelt – gibt es zwar noch unerklärliche Druckfehler, aber mit der früheren Masse von Druckfehlern ist dies natürlich völlig unvergleichbar. Inzwischen ist diese Technik selbstverständlich auch vom Verlag und von der Druckerei übernommen worden, die jetzt die „automatisierten“ Texte zur Verfügung stellen, und viele Autoren des Verlages arbeiten nach dieser Methode; aber mit einem gewissen Stolz verweise ich doch darauf, daß mein Kommentar der erste war, bei dem die neue Technik Einzug gehalten und die Arbeit für alle (Autor, Verlag, Druckerei) sehr erleichtert hat. Daß auch die inhaltliche Richtigkeit damit sehr zugenommen hat, darf nicht unerwähnt bleiben: Während sonst beispielsweise bei einer Randnummer-Änderung immer die Gefahr bestand, daß Verweisungen innerhalb des Kommentars unrichtig wurden, lassen sich nun die Querverweisungen ohne Schwierigkeiten überprüfen und jeweils ändern. Folge der Technisierung ist allerdings auch hier: Die Sekretärin ist nahezu überflüssig geworden.

B. Inhalt des Werkes

I. Verantwortung

Anders als bei einem Großkommentar ist auch die Verantwortung des Autors für den Inhalt des Standard-Kommentars erheblich höher: Ist es doch so, daß die „Praktiker“ (d.h. die Richter, Staatsanwälte und Verteidiger) in der Hektik der täglichen Arbeit nur diesen Kommentar zu Rate ziehen und davon ausgehen, daß

das, was darin steht, zutreffend ist und genau so wie das Gesetz selbst ohne weitere Bedenken angewendet werden kann. Passiert hier ein Fehler, so kann dies erhebliche Auswirkungen haben, zwar nicht unmittelbar für den Autor (denn für diesen gilt wohl grundsätzlich § 675 Abs. 2 BGB, daß der Kommentator „zum Ersatz des aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet“ ist), aber möglicherweise für die Strafverfahren. Diese große Verantwortung wurde mir gleich bei Übernahme des Kommentars sehr deutlich:

Karlheinz Meyer hatte in der 38. Auflage – im Gegensatz zu den Voraufgaben – wohl im Anschluß an einen Aufsatz von Löffler³, der ihm zutreffend erschienen sein muß – die Ansicht vertreten, für die Absetzung des Urteils nach einer Verhandlungsdauer von 11 bis zu 20 Tagen stünden dem Tatrichter gemäß § 275 Abs. 1 S. 2 StPO elf Wochen zur Verfügung. Dies widersprach der Rechtsprechung des BGH⁴ und auch der bis dahin einhelligen Meinung im Schrifttum⁵, die von einer Frist von lediglich neun Wochen ausgingen. Die Vorschrift ist in der Tat nur schwer verständlich, der Wortlaut ist nicht eindeutig.⁶ Erstaunlich und geradezu unerklärlich ist aber, wieso Meyer (der sonst bei der Zitierung abweichender Meinungen eher des Guten etwas zu viel als zu wenig getan hat) hier keinen Hinweis auf die entgegenstehende Rechtsprechung und h.M. im Schrifttum aufgenommen hat. Entweder war er seiner Sache so sicher (was aber kaum nachvollziehbar wäre, da Rieß⁷ der Ansicht von Löffler⁸ sogleich scharf widersprochen und der tatrichterlichen Praxis dringend empfohlen hatte, die kürzere Absetzungsfrist einzuhalten) oder es war ein schlichtes Versehen. Jedenfalls kam es, wie es kommen mußte: Die Tatgerichte richteten sich (natürlich!) nach dem „Kleinknecht/Meyer“ und ließen sich Zeit; das führte dazu, daß alle mit der Revision angefochtenen Urteile bei Überschreitung der Neun-Wochen-Frist wegen des absoluten Revisionsgrundes des § 338 Nr. 7 StPO aufgehoben werden mußten, was besonders ärgerlich war, weil es sich hierbei ja regelmäßig um recht umfangreiche Verfahren gehandelt hatte. Erst nach der daraufhin ergangenen Grundsatzentscheidung BGHSt 35, 259⁹ (deren Aufnahme in die 39. Auflage ich nach dem Tod von Meyer gerade noch veranlassen konnte), in der die frühere Rechtsprechung bestätigt wurde, war hier Klarheit geschaffen worden. Immerhin hat sich der Bundesgerichtshof in einer weiteren Entscheidung wegen eines Hinweises eines Richters in seiner dienstlichen Äußerung zur Fristüberschreitung, so stünde

³ NStZ 1987, 318.

⁴ BGH, NStZ 1984, 466; 1985, 184.

⁵ Gollwitzer, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 24. Aufl. § 275 Rn. 11; Müller in: KMR, 7. Aufl. § 275 Rn. 22; Rieß, NStZ 1987, 318.

⁶ § 275 Abs. 1 S. 1 und 2 lauten: „Ist das Urteil mit den Gründen nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden, so ist es unverzüglich zu den Akten zu bringen. Dies muss spätestens fünf Wochen nach der Verkündung geschehen; diese Frist verlängert sich, wenn die Hauptverhandlung länger als drei Tage gedauert hat, um zwei Wochen, und wenn die Hauptverhandlung länger als zehn Tage gedauert hat, für jeden begonnenen Abschnitt von zehn Hauptverhandlungstagen um weitere zwei Wochen.“

⁷ Fn. 5.

⁸ Fn. 3.

⁹ Beschl. v. 12. 4. 1988 – 5 StR 94/88.

es ja schließlich im „Kleinknecht/Meyer“, zu der Bemerkung veranlaßt gesehen, dies allein rechtfertigt die Fristüberschreitung nicht!¹⁰

So lebt der Kommentator in der ständigen Besorgnis, möglicherweise entgegenstehende Rechtsprechung übersehen zu haben, und er muß sich immer wieder klarmachen, daß auch zu Fragen, deren Antworten ihm eindeutig erscheinen, durchaus andere Auffassungen vertreten werden können. Für mich war insoweit auch die Arbeit im 4. Strafsenat des BGH, dessen Vorsitz ich von 1994 bis zu meiner Pensionierung im Jahre 2001 hatte, von besonderer Bedeutung: In die Berichterstattungen der Beisitzer floß gelegentlich die (manchmal leicht süffisant geäußerte) Bemerkung ein: „Zu dieser Frage vertritt ein weit verbreiteter (oder auch „führender“, „wohl bekannter“ o.ä.) Kommentar folgende Meinung ...“ – und keineswegs immer wurde dazu geäußert, „dieser Meinung ist zuzustimmen“, sondern gelegentlich wurde auch Kritik angebracht. Gerade diese ständige Auseinandersetzung mit anderen Strafrechtsexperten war für die Arbeit am Kommentar aber von nicht zu unterschätzender Bedeutung; im übrigen tauchen ohnehin oftmals nur in der Praxis Fragen und Probleme auf, die sich der Kommentator nicht vorstellen und auf die er auch mit größter Phantasie nicht kommen konnte.

Interessant dürfte in diesem Zusammenhang auch sein, daß ich gelegentlich Anrufe oder Schreiben von Personen erhalte, die irgendwelche strafrechtlichen Probleme haben und mich um Rat und Auskunft bitten. Hier muß man sehr vorsichtig sein: Oftmals sind es Querulanten, aber auch – wie sich bei Nachfrage herausstellt – verurteilte Rechtsbrecher. Ich kann dann aber sehr einfach darauf verweisen, daß ich zwar abstrakt durch den Kommentar das Gesetz erläutere, jedoch kein Rechtsanwalt bin, der für einen konkreten Fall Ratschläge erteilt.

II. Veränderungen

Es ist selbstverständlich, daß jeder Bearbeiter des Kommentars zu manchen der unendlich vielen zu behandelnden Probleme – möglicherweise auch in seiner Grundeinstellung zum Gegenstand des Werkes – andere Ansichten vertritt als sein Vorgänger. Mir schien es wesentlich, diese Abweichungen nicht zu verschweigen, sondern mit dem Hinweis auf die abweichende Meinung in der Voraufgabe offen zu legen. So ergaben sich in der 40. gegenüber der 39. Auflage an mehr als 150 Stellen Abweichungen, was aber nicht bedeutet, daß damit das – abgekürzt – „aM Voraufg.“ nur in der 40. Auflage aufgetreten wäre. Auch in den folgenden Auflagen – wenn auch in einem natürlich sehr viel kleineren Umfang – findet sich dieser Hinweis gelegentlich; denn die ständige Beschäftigung mit dem Kommentar führt immer wieder zum Überdenken der Probleme und zu gelegentlich – hoffentlich – besserer Einsicht. Schmerzlich ist es nur, wenn eine als richtig angesehene Meinung von der Rechtsprechung und der überwiegenden Ansicht im Schrifttum nicht geteilt wird; hier darf der Kommentator des Standard-Kommentars nicht auf seiner Meinung bestehen, sondern kann (höchstens) kurz auf seine abweichende Auffassung hinweisen.

¹⁰ BGHR § 275 Abs. 1 S. 4, Umstand 3.

Große inhaltliche Veränderungen ergaben sich bei der ersten von mir bearbeiteten Auflage auch dadurch, daß sie kurz nach der Wiedervereinigung erschien. Hier waren mannigfache Hinweise auf in den neuen Bundesländern noch geltende Sonderregelungen erforderlich. Vieles davon – etwa die „Besonderen Senate“ bei den Bezirksgerichten – ist heute schon fast vergessen. Vorschriften aus der Strafprozeßordnung der DDR, die teilweise noch weiter galten, wurden im Anhang abgedruckt und sind inzwischen wieder entfernt. Dasselbe gilt für das (DDR-¹¹)Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden, während das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz, das früher im Anhang unter der Nr. 11 zu finden war, wegen seines Auslaufens am 31. Dezember 2007¹² entfernt worden ist.

Betrachtet man die Tätigkeit des Gesetzgebers in all diesen Jahren (was an Hand der am Anfang des Kommentars abgedruckten „Tabelle der Änderungen der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes“ unschwer möglich ist), so zeigt sich, daß in der Zeit der Bearbeitung durch *Schwarz* (1928 bis 1960) zur StPO 31 Änderungsgesetze erlassen wurden, während der Bearbeitung durch *Kleinknecht* (1960 bis 1981) 39, wobei – was heutzutage in der Zeit der auf Hochtour laufenden Gesetzesmaschinerie wie ein Wunder anmutet – sieben Jahre lang (nämlich zwischen 1957 und 1964) gar keine Änderungen erfolgten, innerhalb der vier von *Meyer* bearbeiteten Auflagen (1982 bis 1988) elf, in dem seit 1989 von mir zu bearbeitenden Zeitraum aber bis jetzt (Ende 2006) schon 81, also in diesen 17 Jahren exakt genau so viele wie in den vorhergehenden 60 Jahren zusammen! Dies beweist die Hektik der heutigen Gesetzgebung.

Nun macht es natürlich nicht allein die Quantität an sich, sondern entscheidend ist der Umfang der einzelnen Gesetzesänderungen. Schaut man sich – um die Verirrungen des „Dritten Reichs“ und die Kriegsgesetzgebung außen vor zu lassen – allein die Zeit nach 1945 an, so war für *Schwarz* die größte Arbeit mit dem Vereinheitlichungsgesetz vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 455) und dem Dritten Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) verbunden. In *Kleinknechts* Zeit fallen als besondere Änderungsgesetze das Strafprozeßänderungsgesetz vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067), die umfangreichen Änderungsgesetze aus dem Jahre 1974, nämlich das EGStGB vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393), sowie das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 (BGBl. 1978 I, S. 1645); *Meyer* hatte vor allem das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) und das Strafverfahrensänderungsgesetz vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) zu verarbeiten. Von der Vielzahl der seit 1989 erlassenen Gesetze sollen hier nur das Organisierte Kriminalitätsgesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302), das Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), das Zeugenschutzgesetz vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 820), das Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253), das Opferrechtsreformge-

¹¹ Vgl. dazu in der 49. Auflage des Kommentars § 153 Rn. 42.

¹² § 7 Abs. 1 StrRehaG.

setz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) und das 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) erwähnt werden.

Diese Zusammenstellung zeigt für sich allein schon deutlich, wie sich die gesetzgeberischen Aktivitäten in all den Jahren verschoben haben: Ging es zu Zeiten von *Schwarz* zunächst um die Wiederherstellung rechtsstaatlicher Verhältnisse, während der Bearbeitung durch *Kleinknecht* sodann um den Ausbau der Schutzrechte des Beschuldigten (wobei *Kleinknecht* als Ministerialrat im Bundesjustizministerium in vorderster Linie an der Ausarbeitung der Gesetze beteiligt war), so richtete sich das gesetzgeberische Interesse in der Folgezeit – wie schon die Titel der Gesetzeswerke vermitteln – auf den Zeugenschutz und die Verbrechensbekämpfung. Und hieraus ergibt sich auch die Veränderung der Welt, indem es heute um Eingriffe und Maßnahmen geht, die es früher gar nicht gab: Rasterfahndung (§ 98a StPO) und Lauschangriff (§§ 100c und 100f StPO), Auskunft über Telekommunikationsverbindungen (§ 100g StPO) und „IMSI-Catcher“ (§ 100i StPO), Dateiregelungen (§§ 483ff. StPO) und Länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister (§§ 492ff. StPO). Die rechtliche Erfassung all der neuen technischen Möglichkeiten ist zu einer früher unbekannten Aufgabe für den Kommentator der StPO geworden, nicht zuletzt die erst seit etwa zehn Jahren bekannte DNA-Analyse und DNA-Identitätsfeststellung (§§ 81e ff. StPO), deren Bedeutung ständig wächst.

Im übrigen hat sich auch die Arbeitsweise des Kommentators in diesen Jahren gewandelt: Gab es zu den Zeiten von *Schwarz* und *Kleinknecht* nur zwei rein strafrechtliche Zeitschriften – nämlich „Goldammer's Archiv für Strafrecht“ (GA) und die „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ (ZStW), so sind nunmehr dazu vier umfangreiche, jeweils monatlich erscheinende Fachzeitschriften hinzugekommen: Die „Neue Zeitschrift für Strafrecht“ (NStZ), der „NStZ-Rechtsprechungsreport Strafrecht“ (NStZ-RR), der „Strafverteidiger“ (StV) und das „Strafverteidiger Forum“ (StraFo). Dadurch hat die Zahl der veröffentlichten Entscheidungen und der strafverfahrensrechtlichen Aufsätze enorm zugenommen; der Kommentator hat dadurch alle Hände voll zu tun, dies alles zu verarbeiten – er ist allerdings in gewisser Weise entlastet, weil er selbst weniger „kreativ“ tätig werden muß, da alle neuen Probleme recht bald in den Fachzeitschriften behandelt werden. Übrigens wird beim „*Meyer-Goßner*“ lobend bemerkt, daß er im Gegensatz zu den meisten anderen StPO-Kommentaren nicht nur die Rechtsprechung, sondern auch die „wissenschaftliche Diskussion“ verarbeitet.¹³

III. Neuheiten

Wer einen Standard-Kommentar betreut, muß sich – wie schon erwähnt – mit eigenen Meinungen zurückhalten. Insbesondere bei der Kommentierung einer Verfahrensordnung interessiert die Benutzer in erster Linie, wie sich die Rechtsprechung – und hier insbesondere die Rechtsprechung des BGH – bei der Auslegung des Gesetzes verhält. So muß sich der Kommentator mit eigenen Theorien beschränken; aber gelegentlich muß ihm doch der Versuch gestattet sein, Ände-

¹³ Wohlers, in: FS für Rudolphi, 2004, S. 714 mit Fn. 6.

rungen bei einer auch festgefügt Rechtsprechung durchzusetzen. Lediglich ein Beispiel soll hier erwähnt werden:

In nahezu allen Lehrbüchern und Kommentaren zum Strafprozessrecht ist immer noch zu lesen, Verfahrenshindernisse seien „in jeder Lage des Verfahrens“ und „von Amts wegen“ zu beachten. In einer Entscheidung des BGH vom 17. August 2000¹⁴ wurde aber zum ersten Mal erkannt, daß der – bis dahin ebenfalls uneingeschränkt zitierte und auch heute noch vielfach so zu lesende – Satz „Freispruch geht vor Einstellung“ einer Differenzierung bedarf: Er ist zwar anzuwenden, wenn es um die Frage geht, ob bei „Freispruchsreife“ und gleichzeitig vorliegender Verjährung bzw. fehlendem Strafantrag freizusprechen oder einzustellen ist, seine Anwendung verbietet sich aber, wenn es an der Verfahrensgrundlage einer Anklage oder eines Eröffnungsbeschlusses fehlt.

Ausgehend von dieser Entscheidung ist mir klar geworden, daß die Verfahrensvoraussetzungen bzw. Verfahrenshindernisse¹⁵ nicht alle gleich behandelt werden dürfen, sondern bei ihnen zu unterscheiden ist: Einmal gibt es die Verfahrensvoraussetzungen, von denen es abhängt, ob das angerufene Gericht überhaupt tätig werden darf – ob es also im weitesten Sinn „zuständig“ ist –, zum anderen aber solche, die lediglich einer Bestrafung durch dieses Gericht entgegenstehen. Im ersteren Fall ist die Sache beim „falschen“ Gericht anhängig, im zweiten hingegen beim „richtigen“ Gericht, das nur nicht zu einer Verurteilung gelangen darf. Zu ersteren – die ich als „Befassungsvoraussetzungen“ bezeichne – gehören natürlich örtliche und sachliche Zuständigkeit, aber auch Leben des Angeklagten, Strafmündigkeit, keine entgegenstehende Rechtshängigkeit oder Rechtskraft; zu letzteren rechne ich die im materiellen Recht wurzelnden Verfahrenshindernisse, wie Verjährung, fehlender Strafantrag und Amnestie, aber auch die Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten; diese nenne ich „Bestrafungshindernisse“¹⁶. Diese neue Theorie¹⁷ habe ich mit ihren Konsequenzen in der Einleitung des Kommentars (Rn. 142 ff., 150) dargelegt.

Es ist für einen Kommentator selbstverständlich sehr spannend zu beobachten, ob sich seine Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum durchsetzen wird.¹⁸ Hier schien es mir jedenfalls notwendig, den Weg, den der BGH eingeschlagen hat, weiter auszubauen und die sonst notwendige Zurückhaltung des Kommentators aufzugeben.

¹⁴ 4 StR 245/00 = BGHSt 46, 130.

¹⁵ Was nach allgemeiner Meinung dasselbe bedeutet, nur einmal positiv als „Vorliegen der Verfahrensvoraussetzungen“ und einmal negativ als „Fehlen von Verfahrenshindernissen“ ausgedrückt ist.

¹⁶ Ausführlich dazu Meyer-Goßner, in: FS Rieß, 2002, S. 342 ff. und FS Eser, 2005, S. 389.

¹⁷ Ähnliche Differenzierungen findet man allerdings auch bei Krack, Die Rehabilitierung des Beschuldigten im Strafverfahren, 2002, S. 251 und derselbe in GA 2003, 549.

¹⁸ Zustimmend etwa Eschelbach, in: KMR, 7. Aufl. Einl. Rn. 209 am Ende.

C. StPO-Kommentare

Derzeit erscheinen in der Bundesrepublik Deutschland sieben Kommentare zur StPO, nämlich als Großkommentar der „Löwe/Rosenberg“ in der 25. Auflage (die von 1996 bis 2005 erschienen ist) im Verlag Walter de Gruyter, zwei Loseblatt-Kommentare im Verlag Luchterhand, nämlich der (noch nicht abgeschlossene) Systematische Kommentar zur StPO und der (sich auf höchst unterschiedlichen Bearbeitungsstufen befindende) so genannte KMR; als „mittelgroßer“ Kommentar ist der Karlsruher Kommentar (Verlag C.H. Beck), nunmehr in 5. Auflage, zu bezeichnen; als Handkommentare kommen der Heidelberger Kommentar (Verlag C. F. Müller), jetzt in 3. Auflage, und als umfangmäßig kleinster Kommentar in der Reihe der „gelben Kommentare“ der „Pfeiffer“ (Verlag C. H. Beck), in 5. Auflage, hinzu. Der Großkommentar von *Eberhard Schmidt* ist nach dem Tod seines Verfassers nicht mehr aufgelegt worden; der dreibändige Alternativ-Kommentar zur StPO (auch im Verlag Luchterhand) hat nur eine Auflage erlebt.

Damit zeigt sich, daß der „Meyer-Goßner“ von zwei anderen Kommentaren zur StPO aus demselben Verlag umgeben ist: einem größeren und einem kleineren. Dies hatte den – hierfür verantwortlichen – Verleger *Hans Dieter Beck* bei der Vorstellung der 4. Auflage des Karlsruher Kommentars (1999 in den Räumen des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe) zu der launigen Bemerkung veranlaßt, er hoffe, der „Meyer-Goßner“ werde nicht „wie ein Sandwich“ von den beiden anderen Werken erdrückt werden. Nun, diese Befürchtung war unbegründet: Der Karlsruher Kommentar wird regelmäßig nicht an Stelle, sondern zusätzlich zu meinem Kommentar erworben; den „Pfeiffer“ ziehen die Käufer vor, die sich mit einem raschen, knappen Überblick begnügen wollen. So drückt – anders herum – der „Meyer-Goßner“ den Karlsruher Kommentar und den „Pfeiffer“ zwar nicht an die Wand; aber er füllt die Mitte des Raumes aus. So möge es bleiben!

Zum Abschluß darf – mit Genehmigung des Verfassers Prof. Dr. *Michael Hettinger*, Mainz, – die schönste gereimte Bewertung des Kommentars (vom 28. 12. 2002) angefügt werden:

„In jüngsten Zeiten wie in den alten hat dieses Werk null Konkurrenz.
Das ist mein Credo, seit ich's kenne, weshalb ich es – mit Abstand – nenne,
das Werk schlechthin zum Prozedieren ...
Prozeßrecht, das ist „Meyer-Goßner“, der jeglichen Fall von A bis O
beantwortet wie sonst nirgendwo – schlüssig, bündig, aktuell –
nun kauft ihn Euch, und das ganz schnell,
denn dieses Buch, das muß besitzen, wer mitreden, verstehen will,
wer nicht, der muß dann eben schwitzen, tritt auf der Stelle, kann nicht viel,
erlebt nicht der Gedanken Blitzen, und wird, spürt er, daß es so ist,
na ja, was bleibt ihm: Zivilist.
Was ihm entgeht, kann er nicht wissen, vorüber ist die Chance dann,
was „Goßner“ schreibt, das muß er missen, so bleibt er denn: ein armer Mann.
Er muß im Schatten leben, bar jeder Freude am Metier, denn was das Buch ihm
hätt' gegeben, bleibt ihm verschlossen, die Idee.“